

Die Mitwirkung der gesellschaftlichen Kräfte im Strafverfahren ist unter Beachtung der Grundsätze der Differenzierung notwendiger Bestandteil jedes Verfahrens, und das Gericht darf deshalb nicht aus irgendwelchen Zweckmäßigkeitsabwägungen darauf verzichten. Die Gerichte haben die Mitwirkung der gesellschaftlichen Kräfte zu gewährleisten, um damit die höhere Qualität der sozialistischen Demokratie im Strafverfahren durchzusetzen.

Die Gerichte haben auf der Grundlage des Rechtspflegeerlasses des Staatsrates und der — mit dem Inkrafttreten des neuen Strafrechts aufgehobenen — Richtlinie Nr. 22 des Plenums des Obersten Gerichts bei der Gewährleistung des Mitwirkens der gesellschaftlichen Kräfte in den zurückliegenden Jahren gute Erfahrungen gesammelt. Jedoch gibt es bei einigen Gerichten immer noch Erscheinungen des Schematismus hinsichtlich der Unterstützung gesellschaftlicher Kräfte. Um die Bereitschaft der gesellschaftlichen Kräfte auf die wirksamste Weise zu nutzen, müssen insbesondere die Grundsätze einer differenzierten Mitwirkung am Strafverfahren beachtet werden.

Grundsätze für die differenzierte Mitwirkung

Der mit der Mitwirkung gesellschaftlicher Kräfte verbundene Aufwand an Arbeit — sowohl seitens der gesellschaftlichen Kräfte als auch der Organe der Rechtspflege — muß im richtigen Verhältnis zum Nutzen für die Gesellschaft und den einzelnen stehen. Dieser Aufwand muß der Schwere der Straftat, ihrer Bedeutung und dem erforderlichen, real möglichen Einfluß der Gesellschaft auf den Täter und auf die Beseitigung von Ursachen und Bedingungen der Tat entsprechen.

Auf die Mitwirkung gesellschaftlicher Kräfte im Strafverfahren ist zu verzichten, wenn es die Sicherheit des Staates oder die Geheimhaltung bestimmter Tatsachen erfordert. Darüber hinaus kann der Verzicht auf die Mitwirkung gesellschaftlicher Kräfte begründet sein,

- wenn durch das Bekanntwerden der Straftat in der Öffentlichkeit die Interessen der Gesellschaft und des Geschädigten verletzt oder beeinträchtigt würden (z. B. bei bestimmten Sexualdelikten);
- wenn der Beschuldigte oder Angeklagte in der Öffentlichkeit ungerechtfertigt und in keinem Verhältnis zum Charakter, der Art und Schwere der Straftat stehend bloßgestellt würde (wenn sich z. B. ein Angeklagter in seinem gesellschaftlichen, beruflichen und persönlichen Leben bisher sehr positiv verhalten hat und ein einmaliges Vergehen vorliegt);
- wenn bestimmte, in der Persönlichkeit des Beschuldigten oder Angeklagten vorhandene Eigenarten darauf hindeuten, daß der mit der Mitwirkung gesellschaftlicher Kräfte erstrebte erzieherische Erfolg ins Gegenteil umschlagen könnte (z. B. bei sensiblen Jugendlichen oder alten Bürgern), oder wenn erkennbar ist, daß andere Formen erzieherischer Einflußnahme wirksamer wären (z. B. individuelle Aussprachen, Beratungen in einem kleinen Kreis);
- wenn die vom Täter nach der Tat bis zur Durchführung des Verfahrens unternommenen Anstrengungen zur Beseitigung und Wiedergutmachung des Schadens erkennen lassen, daß er ohne Hilfe gesellschaftlicher Kräfte künftig seiner gesellschaftlichen Verantwortung gerecht werden wird¹.

Der Nutzen der Mitwirkung gesellschaftlicher Kräfte hängt in erster Linie auch davon ab, ob die geeignete Form der Mitwirkung gewählt wird. Diese Frage kann und darf nicht an Hand statistischer Erhebungen be-

antwortet werden. Vielmehr ist die Form der Mitwirkung in jedem einzelnen Strafverfahren nach dem Charakter der Straftat, ihrer Art und Schwere und der Persönlichkeit des Beschuldigten oder Angeklagten festzulegen. Dabei ist auch der Nutzen für die Wiedereingliederung des Täters in die Gesellschaft zu beachten.

Die Untersuchungsorgane sind verpflichtet, für eine Beratung durch ein Kollektiv aus dem Lebensbereich des Beschuldigten und für die Beauftragung eines Vertreters des Kollektivs zur Mitwirkung an der gerichtlichen Hauptverhandlung Sorge zu tragen, soweit nicht wichtige Gründe entgegenstehen (§ 102 Abs. 3 StPO). In dieser Beratung sind die Grundsätze und Formen der Mitwirkung zu erläutern, damit die Kollektive eigenverantwortlich die gesellschaftlich wirksamste Form der Mitwirkung auswählen können. Über die Beauftragung eines Vertreters entscheidet allein das betreffende Kollektiv.

Die Beratung im Kollektiv soll zur allseitigen Aufklärung der Straftat, insbesondere der Persönlichkeit des Beschuldigten und der Ursachen und Bedingungen seines Handelns beitragen, ohne dabei die Schuldfeststellung vorwegzunehmen. Zugleich soll das Kollektiv auf die Möglichkeit der Übernahme einer Bürgschaft und die Beauftragung eines gesellschaftlichen Anklägers oder Verteidigers hingewiesen werden. Auch hierbei entscheidet es selbständig, welche dieser Möglichkeiten wahrgenommen werden soll.

Zur Mitwirkung der Vertreter der Kollektive

Die Mitwirkung von Vertretern der Kollektive aus dem Arbeits- und Lebensbereich des Täters ist die Hauptform der unmittelbaren Mitwirkung gesellschaftlicher Kräfte am Strafverfahren.

§ 53 Abs. 2 StPO regelt, welche Kollektive aus ihrem Kreis einen Vertreter zur Mitwirkung am Strafverfahren auswählen können. Hervorzuheben ist, daß diese Vertreter nicht nur von Arbeitskollektiven beauftragt werden können. Noch immer gibt es Fälle, in denen von der Mitwirkung eines Kollektivvertreters abgesehen wird, weil kein Arbeitskollektiv vorhanden ist, dem der Täter angehört oder angehört hat. Auch ein Kollektiv, dem der Täter zwar nicht selbst angehört, das aber sein Verhalten und seine Persönlichkeit aus eigener Tätigkeit einzuschätzen vermag, kann einen Vertreter beauftragen.

Ein Vertreter aus dem Wohnkollektiv oder aus einer gesellschaftlichen Organisation sollte insbesondere dann mitwirken, wenn

- die Straftat oder das der Tat vorangegangene Verhalten des Täters eine erzieherische Einwirkung auch außerhalb des Arbeitskollektivs erfordert;
- die Ursachen und Bedingungen der Straftat außerhalb der Einflußsphäre des Arbeitskollektivs liegen und Veränderungen durch gesellschaftliche Kräfte in dem den Täter umgebenden Lebensbereich erforderlich sind;
- das Verhalten des Täters im Arbeitskollektiv einwandfrei ist, das Verhalten nach der Arbeitszeit jedoch im Widerspruch dazu steht.

Zu solchen Kollektiven gehören z. B. die Hausgemeinschaften. Sie kennen zumeist recht gut die persönlichen Verhältnisse des Täters und sein Verhalten außerhalb der Arbeitszeit. Sie haben auch vielfältige Möglichkeiten, häufig sogar in Zusammenarbeit mit Familienangehörigen des Täters, dessen Erziehung positiv zu beeinflussen. Auch Sportgemeinschaften, Klubs oder andere Interessengemeinschaften, in denen der Täter einen Teil seiner Freizeit verbringt, sollten in geeigneten Fällen einbezogen werden.

¹ Vgl. hierzu Wittenbeck / Roehl / Mörtl, „Wahrheitsforschung und Strafzumessung bei Gewalt- und Sexualdelikten und die Mitwirkung der Bevölkerung in derartigen Verfahren“, NJ 1968 S. 132 ff.